

Synopse

Teilrevision des POLIZEIGESETZES

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 221 | **700**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	Polizeigesetz (PoIG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 700 , Polizeigesetz (PoIG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen.</p> <p>² In dringenden Fällen ist der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.</p> <p>³ Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes.</p>	<p>² In dringenden Fällen ist der Leiter<u>die Kommandantin oder die Leiterin</u> der Kommandant der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.</p> <p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>⁴ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei Basel-Landschaft für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008¹⁾.</p> <p>⁵ Der ausserkantonale Einsatz basellandschaftlicher Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zusichert. Der Kanton Basel-Landschaft ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zwischen den Kantonen.</p>		
<p>§ 7 Übertragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:</p> <p>a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;</p> <p>b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.</p> <p>2 ...</p> <p>3 ...</p>	<p>§ 7 Totalrevidiert. Übertragung</p> <p>¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:</p> <p>a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;</p> <p>b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.</p>	<p>Der Paragraph wird inhaltlich nicht verändert. Die leeren Absätze 2 und 3 werden entfernt.</p>

1) [SGS 105](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 7g Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:</p> <p>a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist»/«Polizistin» oder «Grenzwächter»/«Grenzwächterin» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;</p> <p>b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).</p>	<p>a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist»/«Polizistin» <u>«Polizistin/Polizist»</u> oder «Grenzwächter»/«Grenzwächterin» <u>«Grenzwächterin/Grenzwächter»</u> oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;</p>	<p>Die weiblichen Formen werden eingefügt.</p>
<p>§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);</p> <p>b^{bis}. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen;</p> <p>d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.</p>	<p>§ 9 Totalrevidiert. Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:</p> <p>a. Polizistinnen und Polizisten;</p> <p>b. Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);</p> <p>c. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);</p> <p>d. Spezialistinnen und Spezialisten mit polizeilichen Befugnissen;</p> <p>e. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten;</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Der Regierungsrat kann Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei Basel-Landschaft (welche keine Polizeiausbildung haben) mit einzelnen polizeilichen Befugnissen ausstatten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Über polizeiliche Befugnisse verfügen:</p> <p>a. Polizisten und Polizistinnen;</p> <p>b. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen;</p> <p>c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen.</p> <p>³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>f. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>² Über polizeiliche Befugnisse verfügen:</p> <p>a. Polizistinnen und Polizisten;</p> <p>b. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter;</p> <p>c. Spezialistenkategorien gemäss Definition des Regierungsrats in einer Verordnung;</p> <p>d. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.</p> <p>³ Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern polizeiliche Befugnisse erteilen.</p>	<p>Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei (welche keine Polizeiausbildung haben) mit einzelnen polizeilichen Befugnissen ausstatten. Zum Beispiel IT-Ermittlerinnen und IT-Ermittler.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 10 Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p>¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer:</p> <p>a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt;</p> <p>b. handlungsfähig ist;</p> <p>c. eine mindestens 3-jährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;</p>	<p>¹ Zur Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u> kann aufgenommen werden, wer:</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;</p> <p>e. einen guten Leumund besitzt;</p> <p>f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist;</p> <p>g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Art. 3 Verkehrszulassungsverordnung²) ist;</p> <p>h. die Aufnahmeprüfung besteht.</p> <p>² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p>		
<p>§ 11 Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p>¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p>² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten.</p>	<p>§ 11 Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u></p> <p>¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u> kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.</p> <p>² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u> austreten.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

2) [SR 741.51](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 11a Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:</p> <p>a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden;</p> <p>b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.</p>	<p>§ 11a Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizistenzur <u>Polizistin</u> oder zur Polizistinzum <u>Polizisten</u></p> <p>a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u> austreten oder entlassen werden;</p> <p>b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten <u>zur Polizistin</u> oder zur Polizistin <u>zum Polizisten</u> das Dienstverhältnis beenden.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p>¹ Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p>² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 12 Totalrevidiert. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst</p> <p>¹ Polizistin oder Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.</p> <p>² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen können die leeren Absätze 3 und 4 entfernt werden.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 14 Uniform und Bewaffnung</p> <p>¹ Der Polizeidienst wird uniformiert und bewaffnet geleistet.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p>² Der LeiterDie Kommandantin oder die Leiterin der <u>Kommandant</u> der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p>
<p>§ 15 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.</p> <p>² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>2bis ...</p> <p>³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht.</p>	<p>§ 15 Totalrevidiert. Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.</p> <p>² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht</p>	<p>Der leere Absatz 2bis wird entfernt.</p>
<p>§ 16a Besondere Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO³⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁴⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	<p>¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO⁵⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO⁶⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.</p>	<p>Die Fussnoten werden aktualisiert.</p>
<p>§ 17 Störerprinzip</p>		

3) [SR312.0](#)
4) [SR 312.0](#)
5) [SR 312.0](#)
6) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.</p> <p>² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.</p> <p>³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere als in Abs. 1 und 2 erwähnte Personen richten, wenn:</p> <p>a. eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende, erhebliche Gefahr abzuwehren ist und</p> <p>b. Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss den Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig möglich oder erfolgversprechend sind und</p> <p>c. die anderen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne jede Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer<u>Eigentümerin</u> oder Eigentümerin<u>Eigentümer</u> oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 18 Pflichten ausser Dienst</p> <p>¹ Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p>¹ Polizisten<u>Polizistinnen</u> und Polizistinnen<u>Polizisten</u> haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 20 Legitimation</p> <p>¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis.</p> <p>² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p>² Polizisten<u>Polizistinnen</u> und Polizistinnen<u>Polizisten</u> in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat</p> <p>¹ Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁷⁾.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 21 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>
<p>§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten, um:</p> <p>a. ihre Identität festzustellen;</p>	<p>§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen</p>	<p>Da § 21 aufgehoben wird, muss der Titel angepasst werden.</p>

7) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. sie kurz zu befragen;</p> <p>c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.</p> <p>^{1bis} Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können.</p> <p>² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:</p> <p>a. ihre Personalien anzugeben;</p> <p>b. Ausweispapiere vorzulegen;</p> <p>c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;</p> <p>d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.</p> <p>³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.</p>		
<p>§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung</p> <p>¹ Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁸⁾.</p>	<p>§ 23c Aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>
<p>§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft</p>		

8) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.</p>	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber <u>Obhutsinhaber</u> oder der Obhutsinhaberin <u>der Obhutsinhaberin</u> oder dem Obhutsinhaber zu.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 27 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;</p> <p>c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist;</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2.</p> <p>² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p>	<p>§ 27 Totalrevidiert. Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;</p> <p>c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist;</p> <p>d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2.</p> <p>² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:</p>	<p>Der leere Buchstabe c in Abs. 2 wird entfernt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;</p> <p>b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;</p> <p>c. ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.</p>	<p>a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;</p> <p>b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;</p> <p>³ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.</p>	<p>Abs. 5 wird in Abs. 3 verschoben.</p>
<p>§ 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen</p> <p>¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁹⁾.</p>	<p>§ 27a Totalrevidiert. Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen</p> <p>¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁰⁾.</p>	<p>Der leere Absatz 7 wird entfernt.</p>

9) [SGS 702.14](#)

10) [SGS 702.14](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹¹⁾ ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.</p> <p>³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.</p> <p>⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.</p> <p>⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.</p> <p>⁶ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁷ ...</p>	<p>² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹²⁾ ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig.</p> <p>³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.</p> <p>⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.</p> <p>⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.</p>	<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p> <p>Absatz 6 wird entfernt.</p> <p>Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p>
<p>§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³⁾.</p>	<p>§ 28 Aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung kann aufgehoben werden, weil die Regelung in der StPO enthalten ist.</p>

11) [SGS 702.14](#)

12) [SGS 702.14](#)

13) [SR 312.0](#), Art. 198.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
2 ...		
<p>§ 29 Durchsuchung von Personen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b. dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c. dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>d. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</p> <p>² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p>³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.</p>	<p>a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten<u>Polizistinnen</u> und Polizistinnen<u>Polizisten</u> oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzte<u>einer Ärztin</u> oder einer Ärztin<u>einem Arzt</u> vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p>³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzte<u>einer Ärztin</u> oder einer Ärztin<u>einem Arzt</u> vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
<p>§ 30 Durchsuchung von beweglichen Sachen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 29 durchsucht werden darf;</p> <p>b. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam genommen werden darf;</p> <p>c. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf.</p> <p>² Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.</p>	<p>² Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge <u>Vertreter</u> oder eine Zeugin <u>oder ein Zeuge</u> beigezogen werden.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>
	<p>§ 30a Betreten privater Grundstücke</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.</p>	<p>Für das Betreten von Räumlichkeiten wie Häuser, Wohnungen, Garagen, Einstellhallen etc. gilt § 31.</p>
<p>§ 31 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf nicht öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p>	<p>§ 31 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Grundstücken und Räumen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf nicht öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.</p> <p>a. soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist;</p>	<p>Die Polizei darf in den nachfolgend genannten Fällen private und öffentliche Räume betreten und durchsuchen.</p> <p>Entspricht der bisherigen Bestimmung.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² § 30 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>	<p>b. wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.</p>	<p>Mit der Ergänzung von § 31 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei Basel-Landschaft verurteilte Personen, welche die Strafe oder Massnahme nicht antreten oder sich dieser entziehen (Flucht), in Wohnungen festnehmen kann. Damit wird sichergestellt, dass rechtskräftige Urteile vollstreckt werden können. Denn ohne gesetzliche Grundlage könnte mit dem Betreten einer Privatliegenschaft ein Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB vorliegen.</p>
<p>§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Sache sicherstellen, um:</p> <p>a. zu verhindern, dass damit eine Straftat begangen wird;</p> <p>b. eine Gefahr abzuwehren;</p> <p>c. den Eigentümer oder die Eigentümerin, den rechtmässigen Besitzer oder die Besitzerin vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.</p>	<p>§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von <u>Tieren und</u> Sachen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann <u>ein Tier oder</u> eine Sache sicherstellen, um:</p> <p>c. <u>die Eigentümerin oder den Eigentümer oder, die Eigentümerin, rechtmässige Besitzerin oder den rechtmässigen Besitzer vor Verlust oder die Besitzerin Verletzung des Tieres bzw. vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.</u></p> <p>² Die Regelungen in § 33 ff. gelten für Tiere sinngemäss.</p>	<p>Der Titel wird gekürzt.</p> <p>Mit der Einführung von Art. 641a Abs. 1 ZGB am 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Deshalb sind sie aufzuführen.</p> <p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p> <p>Diese Regelung entspricht Art. 641a Abs. 2 ZGB.</p>
<p>§ 33 Verwertung und Entsorgung</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Eine sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn:</p> <p>a. sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert 3 Monaten abgeholt wird, wobei die Verwertungsfolge in der Abholungsaufforderung anzudrohen ist;</p> <p>b. niemand Anspruch auf die Sache erhebt;</p> <p>c. die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;</p> <p>d. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>² Sichergestellte Sachen können entsorgt werden, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen;</p> <p>b. die Vernichtung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.</p> <p>³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Es entspricht einer sehr langjährigen Praxis, dass der Regierungsrat direkt gestützt auf § 74 Abs. 2 KV Verordnungsrecht erlassen kann, auch wenn dies nicht speziell in einem Gesetz vorgesehen ist. Aus diesem Grund braucht es dazu keinen Verweis im Gesetz.</p>
<p>§ 36 Präventive Observation: Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zur Verhinderung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.</p> <p>² Betrifft die präventive Observation nicht öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn:</p> <p>a. sie voraussichtlich innerhalb 1 Woche länger als 24 Stunden dauern oder</p> <p>b. sie über den Zeitraum von 1 Woche hinaus stattfinden oder</p> <p>c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>² Betrifft die präventive Observation nicht öffentliche <u>nicht-öffentliche</u> Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁴⁾ über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.</p> <p>³ Der Leiter <u>Die Kommandantin</u> oder die Leiterin der Kommandant der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn:</p>	<p>Fussnote wird ergänzt.</p> <p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>

¹⁴⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>4 Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p> <p>5 Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn:</p> <p>a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.</p>	<p>4 Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter <u>die Kommandantin</u> oder die Leiterin <u>den Kommandanten</u> der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.</p>	<p>Der Begriff „Leiter oder Leiterin der Polizei Basel-Landschaft“ wird durch „Kommandantin oder Kommandant der Polizei Basel-Landschaft“ ersetzt.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>
<p>§ 37 Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht, Beschwerde</p> <p>1 Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst.</p> <p>2 Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p>	<p>§ 37 Totalrevidiert. Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht</p> <p>1 Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst.</p> <p>2 Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p>	<p>Absatz 4, der die Beschwerde regelt, wird aufgehoben.</p> <p>Die observierten Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die Observation abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so erfolgt die Mitteilung im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 283 StPO.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p>⁴ Gegen die durchgeführte präventive Observation kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.</p>	<p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p> <p>Absatz 4 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p>
<p>§ 37^{bis} Standortermittlung von Personen und Sachen</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Verhinderung von Straftaten nach Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁵⁾ technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen.</p> <p>² Für die Polizei Basel-Landschaft gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁶⁾ sinngemäss.</p> <p>³ Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>In § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung aufgenommen. Dieser Absatz wird dorthin verschoben.</p>
<p>§ 37a Präventive verdeckte Fahndung</p>		

15) [SR 312.0](#)

16) [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft:</p> <p>a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und</p> <p>b. dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.</p> <p>² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.</p>	<p>² Die wahre Identität und Funktion der <u>präventiven</u> verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt <u>offengelegt</u>.</p>	
<p>§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung</p> <p>¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:</p> <p>a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte, sowie</p> <p>b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p>² Hat eine verdeckte Fahndung 1 Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens 3 Monate verlängern.</p> <p>³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, <u>Mitteilungspflicht</u>, Beendigung</p> <p>¹ Ein <u>Eine polizeiliche Einsatzleiterin oder ein</u> polizeilicher Einsatzleiter kann eine <u>präventive</u> verdeckte Fahndung anordnen, wenn:</p> <p>² Hat eine <u>präventive</u> verdeckte Fahndung 4ei- <u>nen</u> Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens 3 <u>drei</u> Monate verlängern.</p>	<p>Die weibliche Form wird vorangestellt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>⁴ Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Fahndung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.</p> <p>⁵ Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der Mitteilungspflicht in § 37 Abs. 2 bei der präventiven Observation.</p> <p>Die betroffenen Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die Fahndung abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so erfolgt die Mitteilung im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 298d Abs. 4 StPO.</p> <p>Gleich wie bei der verdeckten Fahndung in der Strafverfolgung soll auch bei der präventiven verdeckten Fahndung ein Verzicht auf die Mitteilung nicht möglich sein.</p> <p>Art. 298d Abs. 4 StPO zur verdeckten Fahndung verweist lediglich auf Art. 298 Abs. 1 und 3 StPO, nicht aber auf Abs. 2. Gemäss Basler Kommentar zu Art. 298d (Rz 17) muss die betroffene Person immer darüber informiert werden, dass gegen sie verdeckt gefahndet wurde. Ein Aufschub oder ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich. Vgl. dazu auch den BGE 149 I 218 E 6.3.2.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>§ 37b^{bis} Präventive verdeckte Ermittlung</p>	<p>Menschen- und Drogenhandel, gewerbsmässige Kinderpornografie und illegales Glücksspiel werden i.d.R. nicht durch Einzeltäter, sondern von Gruppierungen mit unterschiedlich starkem Organisationsgrad begangen. Von kriminellen Gruppierungen geht eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft aus. Diese agieren bewusst im Verborgenen und schotten sich gegenüber Aussenstehenden gezielt ab. Dadurch wird die Erkennung damit zusammenhängender Gefahren und Straftaten erheblich erschwert.</p> <p>Beispiele: 1. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche Menschenhandel betreiben könnte. 2. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in Chatrooms mit einer falschen Identität (Legende; Einsatz von gefälschten Pässen, Kreditkarten etc.), um ein Vertrauensverhältnis mit mutmasslich Pädokriminellen aufzubauen. 3. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche Einzeltrickbetrugsmaschen anwenden könnte. 4. Einschleusen einer verdeckten Ermittlerin bzw. eines verdeckten Ermittlers in eine Gruppierung, welche einen Grossanlass (bspw. Eurovision Songcontest) und die daran teilnehmenden Personen gefährden könnte.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>¹ Zur Verhinderung und Erkennung von schweren Straftaten kann die Polizei Basel-Landschaft präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität, versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.</p> <p>² Der Einsatz setzt die vorgängige Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht voraus.</p> <p>³ Das Zwangsmassnahmengericht kann einen Einsatz genehmigen, wenn:</p>	<p>Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 285a StPO. Der Unterschied liegt darin, dass es bei Art. 285a StPO darum geht, dass die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler eingesetzt wird, um eine besonders schwere Straftat aufzuklären, während die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler von der Polizei Basel-Landschaft zur Verhinderung und Erkennung von besonders schweren Straftaten eingesetzt wird. Und dies zu einem Zeitpunkt, da noch gar kein konkreter Tatverdacht besteht, also die Voraussetzung für eine verdeckte Ermittlung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung noch nicht vorliegen.</p> <p>Die falsche Identität wird durch das Ausstellen von falschen Dokumenten wie Ausweisen, Pässen, Fahrzeugausweisen, Kreditkarten etc. begründet. Vgl. dazu § 37bquater, der die Erstellung von Legenden regelt, unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung.</p> <p>Da es sich um eine präventive verdeckte Ermittlung handelt und gerade noch kein konkreter Tatverdacht vorliegt, muss die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht vor dem Einsatz eingeholt werden. Dies in Abweichung von Art. 289 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung: Dort kann nach Vorliegen eines konkreten Tatverdachts sofort eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden, welche innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung unterbreitet werden muss.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht sinngemäss Art. 286 StPO.</p> <p>Für eine Genehmigung müssen die nachfolgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>a. ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass es zu einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO¹⁷⁾ kommen könnte;</p> <p>b. die Schwere der Straftat die präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und</p> <p>c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.</p>	<p>Im Gegensatz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 286 Abs. 1 Buchstabe a) reichen ernsthafte Anhaltspunkte aus, dass es zu einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte, während die Schweizerischen Strafprozessordnung einen konkreten Verdacht verlangt, dass eine Straftat begangen wurde.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Art. 286 Abs. 1 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung. Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich bei der vermuteten Straftat um eine schwere Straftat handelt (die zudem gemäss Buchstabe a im Deliktskatalog von Art. 286 Abs. 2 StPO enthalten ist) und der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung im konkreten Fall verhältnismässig ist. Obwohl zum Beispiel der einfache Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen (Art. 139 Abs. 4 StGB) im Katalog von Art. 286 Abs. 2 Buchstabe a StPO enthalten ist, wäre im Einzelfall der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung (mit der Erstellung von falschen Ausweisen) zur Verhinderung oder Erkennung dieses Antragsdelikt wohl kaum verhältnismässig.</p> <p>Damit wird die Verhältnismässigkeit konkretisiert. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob die angestrebte Verhinderung oder Erkennung einer Straftat nicht mit mildereren Massnahmen erreicht werden könnte. Nur falls keine mildere Massnahme möglich ist, darf der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung genehmigt werden.</p>

¹⁷⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	4 Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 5 Tagen.	Diese Bestimmung entspricht sinngemäss Art. 289 Abs. 3 StPO. Mit der Genehmigung innert 5 Tagen kann die Polizei Basel-Landschaft zeitnah mit der präventiven verdeckten Ermittlung beginnen.
	§ 37b^{ter} Verfahren der präventiven verdeckten Ermittlung	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>¹ Für die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung sind die Art. 150, 151, 287, 288, 289 Abs. 3–6 sowie Art. 290–297 StPO¹⁸⁾ sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft sowie der Verfahrensleitung die Polizei Basel-Landschaft tritt.</p>	<p>Die Tätigkeit der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler kann fliessend von der präventiven Tätigkeit (Gefahrenabwehr und Erkennen von Straftaten nach kantonalem Polizeigesetz) in die repressive Tätigkeit (Strafverfolgung nach Schweizerischer Strafprozessordnung, StPO) übergehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften der präventiven verdeckten Ermittlung (im Polizeigesetz) mit der verdeckten Ermittlung in der Schweizerischen Strafprozessordnung weitestgehend übereinstimmen.</p> <p>Auf Art. 289 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung wird nicht verwiesen, da die Genehmigung für die präventive verdeckte Ermittlung vom Zwangsmassnahmengericht vorgängig bewilligt werden muss. Vgl. dazu § 37bbis Abs. 2. Dies im Gegensatz zur Regelung der Genehmigung der verdeckten Ermittlung in der Schweizerischen Strafprozessordnung: Diese kann bei einem konkreten Tatverdacht sofort angeordnet werden. Danach muss sie innert 24 Stunden beim Zwangsmassnahmengericht beantragt werden, welches innert 5 Tagen seit der Anordnung darüber entscheidet.</p> <p>Die Mitteilungspflicht wurde in Abs. 2 und 3 geregelt, deshalb ist ein Verweis auf Art. 298 StPO nicht erforderlich.</p> <p>Beschwerde gemäss Art. 298 Abs. 3 StPO gilt nicht, der Verweis darauf wird deshalb nicht übernommen. Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde ans Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gemäss § 42c (bzw. § 43 VPO) möglich.</p>

¹⁸⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Ermittlung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.</p> <p>³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht der Mitteilungspflicht in § 37 Abs. 2 für die präventive Observation.</p> <p>Die betroffenen Personen sind zu unterrichten, sobald es ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die präventive verdeckte Ermittlung abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen.</p> <p>Wird ein Strafverfahren eröffnet, so läuft die präventive verdeckte Ermittlung in der Regel als verdeckte Ermittlung nach StPO weiter und die Mitteilung erfolgt im Rahmen des Strafverfahrens gemäss Art. 298 StPO.</p> <p>Die Bestimmung entspricht § 37 Abs. 3 bei der präventiven Observation.</p> <p>Mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts kann die Mitteilung aufgeschoben oder unterlassen werden.</p>
	<p>§ 37b^{quater} Erstellung von Legenden</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>¹ Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Polizei Basel-Landschaft mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten für Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, durch Urkunden abgesicherte falsche Identitäten (Legenden) erstellen lassen.</p> <p>² Die Legenden gelten für maximal ein Jahr und können jeweils um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>³ Dem Zwangsmassnahmengericht ist jährlich eine Liste mit allen Legenden vorzulegen.</p>	<p>Damit sich die präventive verdeckte Ermittlerin bzw. der verdeckte Ermittler im Milieu integrieren kann, muss es möglich sein, dass sie bzw. er sich bereits vor einem konkreten Einsatz eine neue Identität aufbauen kann. Dies soll sie bzw. er mit dem Abschluss von Mietverträgen, dem Leasing von Autos oder auch einer Kontoeröffnung machen können. Dazu werden bereits vor einem konkreten Einsatz entsprechende Urkunden (Ausweise) gebraucht. (Dieses vorgängige Ausstellen von falschen Identitäten wird auch Vorlegendierung genannt.)</p> <p>Mit der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wird sichergestellt, dass Art. 317bis StGB eingehalten wird, der für die Herstellung, Veränderung oder den Gebrauch solcher Legendenurkunden ausdrücklich eine richterliche Genehmigung verlangt.</p> <p>Kommt es zu einem konkreten Einsatz, ist auch dieser gemäss § 37bbis Abs. 3 vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p> <p>Die Legenden können auch im Rahmen einer (präventiven) verdeckten Ermittlung genehmigt werden.</p> <p>Um den Überblick zu behalten, müssen alle Legenden in regelmässigen Abständen vom Zwangsmassnahmengericht bestätigt und verlängert werden.</p>
<p>§ 42 Beschwerde beim Regierungsrat</p> <p>¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.</p>	<p>³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes <u>Basel-Landschaft¹⁹⁾</u> gelten sinngemäss.</p>	
	<p>§ 42b Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung²⁰⁾ gelten im Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht sinngemäss.</p>	<p>Damit wird das Verfahrensrecht für das Zwangsmassnahmengericht, das im Rahmen des Polizeigesetzes als Verwaltungsgericht tätig ist, ins Gesetz geschrieben.</p>
	<p>§ 42c Verwaltungsgerichtliche Beschwerde</p> <p>¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gemäss § 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung²¹⁾ kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, erhoben werden, gegen:</p> <p>a. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats;</p>	<p>Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (SGS 271) muss die verwaltungsgerichtliche Beschwerde für Behörden, die in § 43 Abs. 1 nicht genannt sind, ausdrücklich im Gesetz oder der Verfassung vorgesehen sein.</p> <p>Gilt bereits gemäss § 43 Abs. 1 VPO. Wird der Klarheit und Vollständigkeit halber wiederholt.</p>

¹⁹⁾ [SGS 175](#)

²⁰⁾ [SGS 271](#)

²¹⁾ [SGS 271](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>b. Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts;</p> <p>c. die präventive Observation;</p> <p>d. die Standortermittlung;</p> <p>e. die präventive verdeckte Fahndung;</p> <p>f. die präventive verdeckte Ermittlung.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird eine generelle Zuständigkeit des Kantonsgerichts geschaffen für Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts als Verwaltungsgericht. Damit können die Bestimmungen in den § 27a Abs. 6, § 37 Abs. 4, § 45h Abs. 3 und § 45i Abs. 3 im Polizeigesetz aufgehoben werden. Zudem kann bei den neuen Bestimmungen zur präventiven verdeckten Ermittlung (neu § 37bbis) und der Erstellung von Legenden (§ 37bquater) auf die Schaffung einer solchen Beschwerdebestimmung verzichtet werden.</p> <p>Heute in § 37 Abs. 4 geregelt.</p> <p>Heute in § 37bis Abs. 3 geregelt.</p>
<p>§ 43 Grundsatz</p> <p>¹ ...</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:</p> <p>a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;</p> <p>b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;</p>	<p>§ 43a Totalrevidiert. Zugriff auf das kantonale Personenregister</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:</p> <p>a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;</p> <p>b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;</p>	<p>Absatz 2 wiederholt nur § 14 Abs. 3 des Anmelde- und Registergesetz (ARG). Diese Bestimmung ist deshalb unnötig und kann aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;</p> <p>d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.</p> <p>² Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Abs. 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)²²⁾.</p>	<p>c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;</p> <p>d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.</p>	
<p>§ 45 Aufbewahrung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 45 Totalrevidiert. Aufbewahrung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft.</p>	
<p>§ 45a ViCLAS-Konkordat, Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. b ViCLAS-Konkordat²⁴⁾).</p> <p>² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat) sind:</p> <p>a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Art. 13 Abs. 1 Bst. d ViCLAS-Konkordat);</p>	<p>§ 45a ViCLAS-Konkordat²³⁾, Zuständigkeiten</p> <p>² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat ViCLAS-Konkordat²⁵⁾) sind:</p>	<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p> <p>Die Fussnoten werden aktualisiert.</p>

²²⁾ [SGS 111](#)

²³⁾ [SGS 700.14](#)

²⁴⁾ [SGS 700.14](#)

²⁵⁾ [SGS 700.14](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden, mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat);</p> <p>c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Art. 13 Abs. 1 Bst. e ViCLAS-Konkordat).</p>	<p>b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden, mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f <u>Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f</u> ViCLAS-Konkordat);</p>	
<p>§ 45d^{bis} Körperkamas</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkamas einsetzen.</p> <p>² Der Einsatz von Körperkamas bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.</p> <p>³ Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:</p> <p>a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;</p> <p>b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.</p> <p>⁴ Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.</p> <p>⁵ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	<p>§ 45d^{bis} Totalrevidiert. Körperkamas</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkamas einsetzen.</p> <p>² Der Einsatz von Körperkamas bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.</p> <p>³ Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:</p> <p>a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;</p> <p>b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.</p> <p>⁴ Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.</p> <p>⁵ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.</p>	<p>Abs. 6 wurde aufgehoben.</p>
<p>§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p>	<p>§ 45f Totalrevidiert. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p>	<p>Die Bestimmung wird an die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:</p> <p>a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p>	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erkennung von Straftaten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und auswerten.</p> <p>² Der automatisierte Abgleich ist mit folgenden Datenbanken zulässig:</p> <p>a. mit dem Fahndungssystem des Bundes (RIPOL-Verordnung²⁶⁾) und mit dem Schengener Informationssystem (N-SIS-Verordnung ²⁷⁾);</p>	<p>Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Zweck ausdrücklich aus der Gesetzesbestimmung hervorgehen. Der Zweck wird deshalb in § 45f Abs. 1 eingefügt. Er entspricht der geltenden Bestimmung.</p> <p>Gemäss dem BGE 149 I 218 E. 8.5.1 muss der Gesetzgeber den Abgleich auf diejenigen Personen- und Sachfahndungsdateien begrenzen, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig (im engeren Sinne) ist, aufgrund der Schwere der drohenden Gefahr oder des erheblichen Gewichts des öffentlichen Interesses. Deshalb werden neu die Datenbanken konkret aufgeführt, mit denen ein Abgleich der erfassten Kontrollschilder stattfindet.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermisste Personen oder Personen, die aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug abgängig sind, werden im N-SIS (Nationale Datenbank zum Schengener Informationssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.- Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz werden im RIPOL (Datenbank für das automatisierte Polizeifahndungssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.

²⁶⁾ [SR 361.0](#)

²⁷⁾ [SR 362.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>c. mit Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a. sofort in den Fällen von Abs. 2 Bst. a und b;</p> <p>a^{bis}. ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Abs. 3);</p> <p>b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.</p> <p>⁴ Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Abs. 2 Bst. c) sind für die Polizei Basel-Landschaft die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁸⁾ sinngemäss anwendbar.</p>	<p>b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.</p> <p>³ Die erfassten Daten werden vernichtet:</p> <p>a. in den Fällen von Abs. 2 nach 30 Tagen;</p> <p>b. bei Fahndungsaufträgen nach § 45e Abs. 3.</p> <p>⁴ Mit der Überführung der Daten in ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gelten die entsprechenden Löschfristen.</p>	<p>Die Polizei Basel-Landschaft hat 30 Tage Zeit, um die erfassten Daten auszuwerten. Bei Treffern hat sie Zeit innert dieser Frist ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen oder ein Strafverfahren einzuleiten.</p> <p>Dies entspricht der heute geltenden Bestimmung in § 45f Abs. 3 Buchstabe a bis.</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird in Abs. 5 verschoben.</p> <p>Bis die Daten nach Abs. 3 vernichtet werden müssen, hat die Polizei Basel-Landschaft Zeit, ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen. Mit Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens gelten die Aufbewahrungsfristen für das entsprechende Verfahren.</p> <p>Wird innert der Fristen nach Abs. 3 ein Ermittlungsverfahren gemäss Art. 306 StPO eingeleitet, so werden die Daten ins Strafverfahren überführt. Damit werden die Daten nicht vernichtet und können im Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden.</p>

²⁸⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>⁵ Bei Fahndungsaufträgen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 ff. StPO²⁹⁾ sinngemäss.</p>	<p>Entspricht der geltenden Bestimmung in Abs. 4. Vgl. LRV 2020/399, Seite 14: "Gemäss Bundesgerichtsentscheid 1C_181/2019 vom 29. April 2020 müssen für präventive polizeiliche Massnahmen mindestens die gleich strengen Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen gelten wie für die entsprechenden Massnahmen gemäss Strafprozessordnung (repressiver Bereich). [...] In diesem Sinne werden gleich wie in § 37bis die strengen Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 280, Art. 281 und durch den Verweis in Art. 281 Absatz 4 auch die Artikel 269-279) für anwendbar erklärt. Die Anwendbarkeit dieser strengen Bestimmungen wurde für den Einsatz der Kontrollschildscanner als Fahndungsmittel (Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen. Für die übrigen Einsatzgebiete (Absatz 2 Buchstaben a und b) werden diese Hürden nicht vorgesehen, weil es sich diese nicht gegen bestimmte Personen oder Sachen richten, sie haben eher den Charakter einer allgemeinen Verkehrskontrolle."</p>

²⁹⁾ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zu Einsatzmodalitäten und Speicherung.</p>	<p>Kontrollmechanismen, welche der Aufsicht und der Sicherstellung der Rechtmässigkeit des Vollzugs dienen, sind in einer Verordnung zu regeln. Diese Verordnungsbestimmungen müssten in Kraft sein, bevor eine automatische Fahrzeugfahndung angeordnet wird. Ansonsten wäre nicht sichergestellt, dass das Überwachungssystem insgesamt, bei der gebotenen Gesamtschau, mit Art. 13 BV und Art. 8 EMRK vereinbar ist (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.11.4).</p> <p>Dazu gehören Bestimmungen zur Dauer der Datenerfassung (insbesondere bei mobilen Geräten vgl. BGE 149 I 218 E. 8.3.2.), Schutzvorkehrungen gegen einen möglichen Datenmissbrauch bei der Datensammlung wie Aufbewahrung, Löschung sowie Verwendung (und allenfalls Übermittlung) der erhobenen Daten (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.9 sowie BGE 146 I 11 E. 3.3.1), die Anordnungsbefugnis innerhalb der Polizei Basel-Landschaft, die Zugriffsberechtigung, die Protokollierung der Zugriffe, die periodische Überprüfung von einer unabhängigen Stelle, dass die Datensammlung verfassungskonform sei (keine Datensammlung auf Vorrat) sowie die Information der Bevölkerung über diese Kontrollen (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.11).</p>
<p>§ 45g Nationaler Polizeiindex</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex³⁰⁾ an.</p> <p>² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 BPI³²⁾.</p>	<p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex³¹⁾ an.</p>	<p>Die Fussnote wird aktualisiert.</p>

³⁰⁾ [SR 361](#), Art. 17.

³¹⁾ [SR 361](#)

³²⁾ [SR 361](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 45g^{bis} Datenschutzberatung</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.</p> <p>² Sie oder er:</p> <p>a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten,</p> <p>b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG³³) und</p> <p>c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.</p>	<p>c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDGIDG³⁴) zusammen.</p>	<p>Fussnote wird ergänzt.</p>
<p>§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche</p> <p>¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF³⁵ anordnen.</p>	<p>§ 45h Totalrevidiert. Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche</p> <p>¹ Zuständig für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens (Art. 35 und 37 BÜPF³⁶) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p>	<p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p> <p>Es handelt sich nur um eine Zuständigkeitsbestimmung, die bereits heute besteht. Diese wird hiermit einfacher formuliert.</p>

³³) [SGS 162](#)

³⁴) [SGS 162](#)

³⁵) [SR 780.1](#)

³⁶) [SR 780.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p>³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>² Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p> <p>Einfachere Formulierung.</p>
<p>§ 45i Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p>¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF³⁷) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>² Die Anordnung ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.</p> <p>³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 45i Totalrevidiert. Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p>¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF³⁸) ist die Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>² Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.</p>	<p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit dem neuen § 42c wird eine einheitliche Beschwerdebestimmung geschaffen.</p> <p>Im Polizeigesetz wird immer einheitlich vom Zwangsmassnahmengericht gesprochen. Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium gemäss § 21 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170).</p>
<p>8 Präventiver Bundesstaatsschutz</p>	<p>8 Präventiver Bundesstaatsschutz <u>Nachrichtendienst</u></p>	

³⁷) [SR 780.1](#)

³⁸) [SR 780.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 46 Aufträge</p> <p>¹ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes richtet sich nach dem Bundesrecht.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 46 Totalrevidiert. Aufträge</p> <p>¹ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Nachrichtendienstes richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst³⁹⁾.</p> <p>² Die Polizei Basel-Landschaft ist die kantonale Vollzugsbehörde.</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen kann der leere Absatz 2 gelöscht und eine neue Bestimmung eingefügt werden.</p> <p>Hiermit wird die Polizei Basel-Landschaft ausdrücklich als Vollzugsbehörde gemäss Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) bestimmt. Sie arbeitet schon heute mit dem Nachrichtendienst des Bundes zusammen.</p>
<p>§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁴⁰⁾.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.</p>	<p>¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach <u>Sicherheitsdirektion ist für die kantonale Dienstaufsicht gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur den Nachrichtendienst⁴¹⁾ Wahrung der inneren Sicherheit verantwortlich.</u></p>	<p>Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 2017 über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND; SR 121.3) bezeichnen die Kantone die Stellen und Aufsichtsorgane, die für die kantonale Dienstaufsichtstätigkeit verantwortlich sind.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die Dienstaufsicht konkretisiert: Für den Kanton Basel-Landschaft wird die Aufsicht durch die Sicherheitsdirektion wahrgenommen. (Und durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion ausgeübt.)</p>

³⁹⁾ [SR 121](#)

⁴⁰⁾ [SR 120](#)

⁴¹⁾ [SR 121](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>§ 47a Allgemeines</p> <p>¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>² Die Mitarbeitenden müssen die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.</p>	<p>¹ Mitarbeitende des Kantons <u>und der Gemeinden</u> können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>³ Die Übertragung der polizeilichen Kompetenzen ist geregelt:</p> <p>a. für die Gemeindepolizei in § 7i;</p> <p>b. für Mitarbeitende des Kantons in § 47b und § 47c.</p>	<p>Personal im Gefängnis und Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte.</p>
<p>§ 51a Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz gelten als</p> <p>a. Sicherheitsdienstleistungen folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:</p> <p>1. Türsteherdienste;</p> <p>2. ...</p> <p>3. Bewachungs- und Überwachungsdienste;</p>	<p>§ 51a <i>Totalrevidiert.</i> Begriffe</p> <p>¹ In diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen:</p> <p>a. Türsteherdienste;</p> <p>b. Bewachungs- und Überwachungsdienste;</p> <p>c. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;</p> <p>d. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen können die leeren Ziffern entfernt werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;</p> <p>5. ...</p> <p>6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;</p> <p>7. Detektivtätigkeiten;</p> <p>8. ...</p> <p>9. Effektenkontrollen bei Anlässen;</p> <p>10. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.</p>	<p>e. Detektivtätigkeiten;</p> <p>f. Effektenkontrollen bei Anlässen;</p> <p>g. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.</p> <p>² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.</p>	
<p>§ 51b Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p>	<p>§ 51b Totalrevidiert. Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.</p>	<p>Absatz 2 wird in § 51bbis Abs. 1 verschoben.</p> <p>Absatz 3 wird in § 51bbis Abs. 2 verschoben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>d. ...</p> <p>² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p> <p>³ Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen⁴²⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>		
	<p>§ 51b^{bis} Anerkennung von Bewilligungen</p> <p>¹ Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p> <p>² Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen⁴³⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.</p>	<p>Diese Regelungen waren bisher in § 51b Abs. 2 und 3 enthalten.</p>
<p>§ 51d Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:</p>	<p>§ 51d Totalrevidiert. Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:</p>	<p>Mit der Totalrevision des Paragrafen können die leeren Absätze und Buchstaben entfernt werden.</p>

42) [SR 0.142.112.681](#), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999.

43) [SR 0.142.112.681](#), Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;</p> <p>d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint;</p> <p>e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;</p> <p>f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.</p> <p>⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:</p> <p>a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;</p> <p>b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.</p>	<p>c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;</p> <p>d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug erscheint;</p> <p>e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;</p> <p>f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.</p> <p>⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:</p> <p>a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;</p> <p>b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.</p>	
<p>§ 511 Äussere Erscheinung</p> <p>¹ ...</p>	<p>§ 511 <i>Totalrevidiert.</i> Äussere Erscheinung</p>	<p>Mit der Totalrevision dieses Paragrafen können die leeren Absätze und Buchstaben entfernt werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>2 ...</p> <p>³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>4 ...</p>	<p>³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.</p>	
<p>§ 51q Sanktionen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.</p> <p>² In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen.</p>	<p>§ 51q <i>Totalrevidiert.</i> Sanktionen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie sistiert oder entzogen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Sistierung wird in Abs. 1 eingefügt. Damit ist Abs. 2 in Abs. 1 enthalten und kann aufgehoben werden.</p>
<p>§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p>	<p>§ 52 <i>Totalrevidiert.</i> Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.</p>	<p>¹ Folgende polizeiliche Aufgaben können vom Kanton und von Gemeinden an Private übertragen werden:</p> <p>a. Ahndung von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 7 Bst. a und b;</p> <p>b. Gefangenentransporte;</p> <p>c. Bewachungen in Einrichtungen.</p>	<p>Neu sollen auch die Gefangenentransporte sowie die Bewachung von Täterinnen bzw. Tätern, beschuldigten Personen oder Opfern in Gesundheitseinrichtungen durch Private eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Damit können Private ermächtigt werden, diese Tätigkeiten auszuüben und die Polizei Basel-Landschaft wird entlastet. Damit erhalten die Privaten aber nicht automatisch polizeiliche Kompetenzen (Anhaltung, Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Taschen, Körperuntersuchung, Fesselung, Waffengebrauch usw.). Die Übertragung von polizeilichen Kompetenzen auf Private braucht in jedem Fall eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Solche Regelungen bestehen zum Beispiel in § 7i für die Gemeindepolizei und in § 47c für die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte.</p> <p>Die Modalitäten werden zwischen den Parteien vereinbart.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Die Gemeinden können weiterhin diese Aufgabe an Private übertragen.</p> <p>Zum Beispiel Transporte von Gefangenen vom Gefängnis zum Gericht.</p> <p>Mit Einrichtungen sind beispielsweise Spitäler, Psychiatrien, Heime und Gefängnisse gemeint.</p> <p>Die Bewachungen erfolgen insbesondere im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), des Amtes für Justizvollzug und des Amtes für Migration, Integration und Bürgerrechte.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Die Kompetenz, im Rahmen der Kontrollen gemäss § 7 Bst. a und b Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, kann durch Vertrag an Private übertragen werden.</p> <p>³ Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach § 51b ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.</p> <p>⁴ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.</p>	<p>² Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.</p>	
	<p>§ 52^{bis} Übertragung von polizeilichen Kompetenzen an Private</p> <p>¹ Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Private in Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss § 52 Abs. 1 Buchstaben b und c folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen können:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anhaltungen (§ 21a);b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);c. Befragungen (§ 22);d. Durchsuchungen von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);e. Sicherstellungen von Sachen (§§ 32–35);	<p>Private können für Gefangenentransporte sowie zur Bewachung in Einrichtungen eingesetzt werden. Mit dieser neuen Bestimmung können ihnen mittels Vertrag die nachfolgend aufgezählten polizeilichen Kompetenzen übertragen werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	<p>f. polizeilicher Zwang (§§ 38–40).</p> <p>² Die Vereinbarung kann den Einsatz folgender Hilfsmittel vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz⁴⁴);b. Hunde;c. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz⁴⁵ fallen (wie Pfefferspray).	<p>Die Anwendung von physischem Zwang ist bei Gefangenen insbesondere zulässig: gegen renitente oder gewalttätige Gefangene, zur Verhinderung der Entweichung von Gefangenen oder zu ihrer Wiederergreifung sowie gegen Personen, die Gefangene zu befreien versuchen.</p> <p>Die Anwendung von physischem Zwang ist bei Eingewiesenen insbesondere zulässig: gegen renitente oder gewalttätige Eingewiesene, zur Verhinderung der Entweichung von Eingewiesenen oder zu ihrer Wiederergreifung sowie gegen Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Eingewiesene zu befreien versuchen oder ein gewalttätiges Verhalten zeigen.</p> <p>Bei der Anwendung von physischem Zwang gelten: Hand- und Fussfesseln, andere Fesselungsmittel, Hunde, Schlag- und Abwehrstöcke sowie Reizstoffe als zulässige Hilfsmittel.</p> <p>Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit dürfen nur Sprays die einen Pfefferextrakt enthalten, ohne Waffenschein verkauft werden.</p>
<p>§ 55 Kostensatz</p>		

44) [SR 514.54](#)

45) [SR 514.54](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen.</p> <p>³ Kostenersatz wird verlangt:</p> <p>a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a;</p> <p>b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;</p>	<p>b. vom Verursacher oder von der Verursacherin <u>oder vom Verursacher</u> ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;</p>	<p>Die geltende Rechtsprechung verlangt eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festlegt. Nach Lehre und Bundesgericht darf den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Interpretationsspielraum verbleiben, was einer Gebührenpflicht unterliegt und was nicht. Die sehr offene Formulierung in § 55 Absatz 3 "(...) oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist." ist zu wenig präzise und erfüllt die Voraussetzungen der heutigen Rechtsprechung nicht mehr. Deshalb wird diese allgemeine Formulierung aufgehoben.</p> <p>Dort, wo Gebühren erhoben werden, müssen diese ganz konkret und abschliessend im Polizeigesetz aufgeführt sein. Im Polizeigesetz sind heute die folgenden Gebühren geregelt (siehe Buchstabe a oben und nachfolgend Buchstaben c und d sowie § 55b): Veranstaltungen, Polizeigewahrsam, Fehlalarme Alarmanlagen, Administrativmassnahmen Führerausweise (Entzug, Verwarnung usw.), Bewilligungsgesuche, Kleinschiffahrt sowie Administrativhandlungen nach Auflistung in § 55b Abs. 1 Buchstabe d.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c;</p> <p>d. bei einem Polizeieinsatz aufgrund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage.</p> <p>⁴ Die Polizei Basel-Landschaft legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.</p>		
<p>§ 55b Gebühren</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für:</p> <p>a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;</p> <p>b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;</p> <p>c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;</p> <p>d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.</p> <p>² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.</p>	<p>§ 55b <i>Totalrevidiert.</i> Gebühren</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt von der Verursacherin oder vom Verursacher Aufwandgebühren für:</p> <p>a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;</p> <p>b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;</p> <p>c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;</p> <p>d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.</p> <p>² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.</p>	<p>Der Regierungsrat möchte in Zukunft auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten. Es ist davon auszugehen, dass die Administrationskosten für die Geltendmachung der Verzugszinsen in § 55b zu hoch sind im Verhältnis zum Ertrag. § 55b Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Die weibliche Form wird eingefügt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.</p>		
	II.	
	<p>Der Erlass SGS 221, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 8 Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.</p>	<p>² Zur Durchsetzung kann die Polizei Basel-Landschaft beigezogen werden.</p>	<p>Zum Beispiel zur Räumung eines Grundstücks nach Art. 343 der Zivilprozessordnung (SR 272; ZPO) kann die Polizei Basel-Landschaft beigezogen werden.</p>
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	